

Jagdliche Grundsätze in den Kreisforsten

Forsteinrichtungserneuerung 2021

Einführung

Die Ziele der Jagd bestimmen sich im Wesentlichen nach dem Landesjagdgesetz Schleswig Holstein. Die Ziele decken bereits in wesentlichen Teilen die Zielvorstellungen für die Jagdausübung in den Kreisforsten ab. Bei einer Konkretisierung der Zielsetzung für die Jagdausübung in den Kreisforsten ist zu berücksichtigen, dass die derzeitigen Rahmenbedingungen ein „ad hoc“ Erreichen der Ziele nicht erlauben und eine fortgesetzte Annäherung an diese Ziele Zeit und Ressourceneinsatz benötigt.

Gesetzliche Grundlage

Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG -)

Vom 13. Oktober 1999

§ 1 Ziele des Gesetzes (zu § 1 Bundesjagdgesetz)

(1) Die freilebende Tierwelt ist als Teil der Umwelt in ihrem natürlichen und historisch gewachsenen Beziehungsgefüge zu erhalten.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Verwirklichung einer Jagd, die das Wild schützt, die Lebensräume erhält und verbessert sowie das Wild nachhaltig und unter größtmöglicher Förderung der biologischen Vielfalt nutzt (**naturnahe Jagd**).

(3) Bei der Planung und Durchführung der naturnahen Jagd sind unter Beachtung des Bundesjagdgesetzes folgende Ziele als Belange des Allgemeinwohls anzustreben:

1. Die Lebensgrundlagen des Wildes und die Vernetzung und erforderlichenfalls Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tiere in einem artenreichen Beziehungsgefüge sind zu sichern und zu verbessern (**naturnahe Reviergestaltung**).
2. Ein günstiger Erhaltungszustand der Wildarten ist zu sichern und zu fördern.

3. Es sind landschaftsökologisch und landeskulturell angepasste Wildbestände herzustellen; insbesondere die Entwicklung der Waldökosysteme und die Erhaltung der Knicks sind sicherzustellen.
4. Sonstige Belange des Allgemeinwohls, insbesondere des Tierschutzes, des Naturschutzes sowie der Erholung in Natur und Landschaft sind bei allen Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
5. In Naturschutzgebieten darf die Jagd dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(4) Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechtes und die Jägerinnen und Jäger sollen die Ziele dieses Gesetzes möglichst weitgehend in eigener Verantwortung verwirklichen. Die Möglichkeit zur Ausübung der Jagd soll breiten Schichten insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung offenstehen.

Zu den einzelnen Punkten:

In den Kreisforsten sind die Vorgaben des Gesetzes wie folgt zu konkretisieren:

Ausübung des Jagdrechts (zu § 1 BJagdG)

Die Ausübung des Jagdrechts (Hege, Jagen, Erlegen, Aneignen) in den Kreisforsten und hier insbesondere die Verpflichtung zur Hege, wird über die originäre Definition des Jagens (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen von Wild) hinaus auch im Sinne eines Wildtiermanagements verstanden und muss sich im Einklang mit den forstlichen, naturschutzfachlichen und sonstigen Zielen des Kreises befinden. Dieses umfasst „im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern sowie geeignete Instrumente des Wildtiermanagements zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken und dem Entstehen und Ausbreiten von Tierseuchen entgegenzuwirken“ (nach LJagdG BaWü).

Eine trophäenorientierte Hege oder Jagd entspricht nicht den jagdlichen Grundsätzen in den Kreisforsten.

Naturnahe Reviergestaltung:

Eine Verbesserung der Reviergestaltung wird in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Naturpark umgesetzt; Beispielhaft sind Anlage von Blühflächen als Insektenweide und naturnahe Wildäsungsflächen (keine klassischen Wildäcker mit Topinambur etc.), Pflanzung von Wildobst als natürlich Nahrung, Strukturvernetzung durch z.B. Knicks/Sukzessionsstreifen, -flächen zu nennen.

Günstiger Erhaltungszustand des Wildes/angepasste Wildbestände

Ein günstiger Erhaltungszustand der Wildarten wird durch eine entsprechende Biotopegestaltung, Rücksichtnahmen bei der Waldbewirtschaftung, wildbiologisch ausgegerichtete Jagdausübung und vor allem durch angepasste Wildbestände erreicht. Die Jagd wird grundsätzlich nur auf Schalenwild und Neozoen ausgeübt und nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Tierschutz, Seuchenprophylaxe) auf weitere Wildarten. Gradmesser für angepasste Wildbestände sind die am Wald und den landwirtschaftlichen Flächen verursachten Wildschäden. Die Entwicklung der Wildschäden wird durch ein entsprechendes Monitoring dokumentiert.

Tierschutz/ Naturschutz/ Erholung

Die Jagd erfolgt evidenzbasiert ausgerichtet an der Wildbiologie der einzelnen Arten. Sie erfolgt im Jahresverlauf so weit wie möglich störungsarm (Intervalljagd, Schwerpunktjagd), es werden über das Jagdgesetz hinaus jagdfreie Zeiten in Ausrichtung an die wildbiologischen Prozesse (Setz- und Brutzeiten, Brunft...) festgesetzt.

Das Jagen der Tiere erfolgt professionell, tierschutzgerecht und entsprechend den Regeln der Wildbrethygiene. Die steigende Qualifizierung der Teilnehmer an Verkaufsjagden (z.B. qualifizierter Schießnachweis) wird angestrebt (gezielte Beteiligung).

Die Erholung der Waldbesucher wird durch zeitlich konzentrierte Jagdabläufe (Intervalljagd), Absperrungen und erforderlichenfalls Umleitungen so wenig bzw. so kurzzeitig wie möglich beeinträchtigt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird über jagdliche, wildökologische Zusammenhänge informiert.

Nachhaltige Nutzung des Wildes

Das Wild wird nachhaltig und nur dann genutzt, wenn es zur Herstellung landschaftsökologisch und landeskulturell angepasste Wildbestände, für die Seuchenprophylaxe oder Seuchenbekämpfung, zum Schutz bedrohter Tierarten oder aus Gründen des Tierschutzes notwendig ist. Wild aus der regulären Bejagung ist einer vernünftigen Verwendung zuzuführen. Das Erlegen des Wildes aus Gründen der Trophäe ist keine vom Tier- und Naturschutzrecht gedeckter vernünftiger Grund.

Entwicklung der Waldökosysteme

Die Jagd ist derzeit ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung einer naturgemäßen Entwicklung der Waldökosysteme. Der durch überhöhte Wildbestände verursachte Wildschaden am Wald (Verbiss, Entmischung....) ist durch die Jagd auf ein ausgewogenes Maß zu reduzieren. Die Jagd ist mithin Werkzeug für einen gelungenen/ gelingenden Waldbau. Die darüber vermiedenen Zuwachs- und Wertverluste sowie eingesparte Kultur- und Forstschutzkosten sind als Ertrag zu werten. Auf das geforderte Monitoring wird verwiesen.

Jagdbeteiligte

Das Jagdrecht in den (Wald)Eigenjagdbezirken des Kreises wird in der Verantwortung der Kreisforsten – nicht jedoch ausschließlich durch Beschäftigte der Kreisforsten – ausgeübt.

An der Jagd sollen breite Schichten insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung über Jagderlaubnisscheine beteiligt werden. Die Vergabe von Jagderlaubnisscheinen erfolgt nachvollziehbar und transparent.

Hinsichtlich des Arbeitsaufwandes, der Professionalisierung von Organisation und Jagddurchführung, möglichen Seuchenproblematiken etc. wird die Beschäftigung eines Berufsjägers periodisch geprüft.

12-03-2021

Niemann/Deinert